

## **Zusammenschluss von Kirchgemeinden**

### **Unterschied zwischen dem Zusammenschlussvertrag und der Kirchgemeindeordnung**

---

#### **A. Gesetzliche Grundlagen für den Zusammenschlussvertrag und den Erlass einer Kirchgemeindeordnung**

Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden stützt die Kirchenordnung auf das kantonale Gemeindegesetz ab. In Art. 151a der Kirchenordnung heisst es:

*1 Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss von politischen Gemeinden sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.*

*2 Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung in jeder beteiligten Kirchgemeinde.*

*3 Die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen nach Massgabe von Art. 153 Abs. 2 über die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.*

Die massgebende Bestimmung in § 152 des Gemeindegesetzes ist wie folgt formuliert:

*1 Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Vertrag.*

*2 Dieser regelt insbesondere:*

- a. ob eine neue Gemeinde gebildet wird oder eine Gemeinde andere Gemeinden oder Gemeindeteile aufnimmt,*
- b. die Übergangsordnung,*
- c. den Übergang der Rechtsverhältnisse,*
- d. die Schaffung einer Übergangsbehörde, die zu Gemeindeordnung und Budget Antrag stellen kann.*

Für den Erlass der Kirchgemeindeordnung ist Art. 153 der Kirchenordnung massgebend. Dieser lautet wie folgt:

*1 Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung.*

*2 Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen, sofern nicht*

- a. die Kirchgemeindeordnung die Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht,*
- b. in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep Parlament dieses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums entscheidet.*

*3 Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.*

## **B. Konsequenzen für den Abschluss eines Zusammenschlussvertrags**

Der Zusammenschlussvertrag wird von den Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden an der Urne beschlossen (Gemeindeabstimmung). Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung genügt nicht.

Der Zusammenschlussvertrag bedarf als Gültigkeits- bzw. Zustandekommensvoraussetzung grundsätzlich der Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Im Vertrag kann jedoch eine Bestimmung vorgesehen werden, dass der Vertrag nur für die zustimmenden Gemeinden gilt. Es wäre auch möglich, ein Quorum (z.B. drei Viertel) vorzusehen. In diesem Fall würde der Vertrag auch für die nicht-zustimmenden Gemeinden verbindlich. Das würde allerdings zu Zwangsfusionen führen, was der Kirchenrat und die Kirchensynode bisher abgelehnt haben.

Die wesentlichen Elemente für den Inhalt des Zusammenschlussvertrags ergeben sich aus der zitierten Bestimmung des Gemeindegesetzes (§ 152 vorn). Zu regeln ist gemäss lit a., ob eine neue Gemeinde gebildet wird. Die neue Kirchgemeinde hat einen neuen Namen und erlässt eine neue Kirchgemeindeordnung. Für das Projekt KG+ Bezirk Affoltern am Albis steht diese Variante im Fokus. Möglich wäre auch eine sog. «Eingemeindung». Diese Form ist im weltlichen Kontext die Regel (Eingemeindung von Hirzel in die Gemeinde Horgen), im kirchlichen Umfeld jedoch eher die Ausnahme. Die bisherigen Kirchgemeindegemeinschaften zeigen, dass meist neue Gemeinden entstehen (Futtal, Stadlerberg, Sihltal usw.). Gemäss lit. b. von § 152 des Gemeindegesetzes ist die Übergangsordnung im Zusammenschlussvertrag festzulegen. Damit ist die Übergangsorganisation gemeint, die den Zusammenschluss vorbereitet. Im Projekt KG+ Bezirk Affoltern sind diese Regelungen in der Projektvereinbarung enthalten und können in den Zusammenschlussvertrag übernommen werden.

Im Weiteren muss der Zusammenschlussvertrag regeln, welche Verträge, Vereinbarungen usw. von den heutigen Kirchgemeinden an die neue Kirchgemeinde übergehen. In der Regel ist eine sog. Universalsukzession vorgesehen, das heisst, dass alle Rechte und Pflichten, alle Vermögenswerte usw. in die neue Kirchgemeinde übertragen werden. Abweichende Regelungen sind jedoch möglich.

Und schliesslich muss im Zusammenschlussvertrag eine Behörde bestimmt werden, die berechtigt ist, den Stimmberechtigten die Kirchgemeindeordnung und ein Budget für die neue Kirchgemeinde zu beantragen. Gestützt auf den Vertrag ist diese Übergangsbehörde legitimiert, die Kirchgemeindeordnung und ein Budget auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Der Zusammenschlussvertrag kann zusätzliche Bestimmungen enthalten, die sich aus dem jeweiligen Projekt ergeben, beispielsweise Regelungen über die Verwendung von Fonds, personalrechtliche Sonderregelungen im Hinblick auf die Pfarrstellenzuteilung usw.

## **C. Konsequenzen für die Kirchgemeindeordnung**

Über die Kirchgemeindeordnung stimmen die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde ab. Im Gegensatz zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag, über den die Stimmberechtigten jeder einzelnen Kirchgemeinde abstimmen, stimmen die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde als Gesamtheit über die Kirchgemeindeordnung ab. Der erstmalige Erlass der Kirchgemeindeordnung bedingt eine Urnenabstimmung in der neuen Kirchgemeinde.



## D. Zeitliche Abwicklung der Abstimmungen

Zuerst stimmen die einzelnen Kirchgemeinden über den Zusammenschlussvertrag ab. Im Zeitpunkt dieser Abstimmung sollte die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde vorliegen, damit die Stimmberechtigten wissen, wie die künftige Kirchgemeinde organisiert ist, welche Organe gebildet werden und wie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zugewiesen werden.

Nach der Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag findet die Abstimmung über die Kirchgemeindeordnung ab. Über die Kirchgemeindeordnung stimmen die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde ab. Wenn nicht alle Kirchgemeinden dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben (und keine Zwangsfusion vorgesehen ist), stimmen die Stimmberechtigten jener Gemeinde über die Kirchgemeindeordnung ab, die dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben.

Danach werden Zusammenschlussvertrag und Kirchgemeindeordnung dem Kirchenrat zur Genehmigung unterbreitet. Der Kirchenrat genehmigt den Zusammenschlussvertrag und die Kirchgemeindeordnung und beantragt der Kirchensynode, den Zusammenschluss zu genehmigen. Der Zusammenschluss bedarf also letztlich der Zustimmung der Kirchensynode.

### Weblinks:

- <http://www.kirchgemeindeplus.ch/downloads/>
- [https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche\\_grundlagen/gesetze/loseblattsammlung.html?view=detail&URL=http%3a%2f%2fwww2.zhlex.zh.ch%2fappl%2fzhlex\\_r.nsf%2fd%3fOpen%26f%3dxmlsaktuelle-fassung%26docid%3dEF969FC4C63B0618C12581DE00298862](https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/loseblattsammlung.html?view=detail&URL=http%3a%2f%2fwww2.zhlex.zh.ch%2fappl%2fzhlex_r.nsf%2fd%3fOpen%26f%3dxmlsaktuelle-fassung%26docid%3dEF969FC4C63B0618C12581DE00298862)

11. Januar 2019 / ps